

RECHENSCHAFTSBERICHT

für das Haushaltsjahr

2016

gem. Art. 102 (1) GO i.V.m. § 81 KommHV-K

GEMEINDE

GAUTING



1. Gesamthaushalt

1.1. Festsetzungen der Haushaltssatzung 2016

Der erste Entwurf des Haushaltsplanes der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2016 sowie für die Finanzplanungsjahre 2017 - 2019 wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2015 vorgestellt. Dabei wurde über die Eckdaten, die wesentlichen Einnahme- und Ausgabepositionen, sowie die Investitionsplanung für das Haushaltsjahr 2016 bis 2019 informiert und diese erläutert.

In den Haupt- und Finanzausschusssitzungen am 12., 26. und am 28. Januar 2016 wurde dieser Haushaltsplanentwurf ausführlich beraten und die von der Verwaltung erarbeiteten Einsparvorschläge eingearbeitet. Die abschließende Beschlussfassung dazu erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 02.02.2016.

Diese Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 wurde dann am 04.02.2016 der kommunalen Rechtsaufsicht übergeben. Die in dieser Haushaltssatzung enthaltene Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht.

Mit Datum vom 26.02.2016 (eingegangen am 29.02.2016) erhielt die 1. Bürgermeisterin, Frau Dr. Kössinger, ein Schreiben von der Kommunalen Rechtsaufsicht, in dem der Gemeinde Gauting mitgeteilt wurde, dass die Haushaltssatzung in der beschlossenen Form nicht genehmigt wird und Korrekturen erforderlich sind.

Insbesondere wurden seitens der Kommunalaufsicht die folgenden Kritikpunkte genannt:

- Zu hoher Anstieg des Schuldenstands im Finanzplanungszeitraum
- Erforderlicher Abbau der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- Die Sicherheit des Zahlungseinganges der veranschlagten Erlöse aus den Grundstücksverkäufen im Haushaltsjahr wird angezweifelt
- Die Höhe der in der Haushaltssatzung enthaltenden Kreditaufnahme wird als unzutreffend beurteilt, da diese nicht den als Umschuldung ausgewiesenen Eigenanteil i. H. v. 1,1 Mio Euro für den Geschäftsbesorgungsvertrag „Sanierung der Grundschule“ enthält.

Anlässlich dieses Schreibens und der sich daraus ergebenden Erfordernis den Haushalt insoweit zu ändern, dass dieser genehmigungsfähig ist, hat die Kämmerei nochmals Änderungsvorschläge erarbeitet, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.03.2016 in den Haushalt aufgenommen und gleichzeitig die entsprechend geänderte Haushaltssatzung für 2016 beschlossen hat.

Aufgrund dieser Änderungsvorschläge konnte der Haushalt 2016 nun ohne Kreditneuaufnahme ausgeglichen werden. Dies wurde möglich, da entsprechend dem vorläufigen Rechnungsergebnis das Rechnungsjahr 2015 mit einem Überschuss i.H.v. rd. 3,16 Mio. Euro abschließen kann, der der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurde und damit zusätzlich zur Entnahme für 2016 zur Verfügung stand

Diese einmalige, das Jahr 2016 begünstigende Situation hat sich durch die erforderliche Auflösung von alten Haushaltsausgaberesten aus früheren Jahren ergeben, die in 2015 in Höhe von insgesamt rd. 4,5 Mio. Euro in Abgang gestellt wurden.

Die am 08.03.2016 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 16.03.2016 rechtlich gewürdigt.

Die in der Haushaltssatzung enthaltene Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 790.000 € für die Jahre 2017 (430.000 €) und 2018 (360.000 €) für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist genehmigungspflichtig, da für das Finanzplanungsjahr 2018 eine Kreditaufnahme vorgesehen ist.

Die Genehmigung für den Gesamtbetrag dieser Verpflichtungsermächtigung wurde mit o.g. Schreiben erteilt.

Die Haushaltssatzung schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt	40.199.500 €
Vermögenshaushalt	9.045.800 €

Das Gesamthaushaltsvolumen saldierte sich auf	49.245.300 €
---	--------------

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme

1.2. Rechnungsergebnis des Gesamthaushaltes

Die Gesamtsumme der bereinigten Soll-Einnahmen beläuft sich auf	52.953.699,71 €
---	-----------------

Die Gesamtsumme der bereinigten Soll-Ausgaben beläuft sich auf	52.953.699,71 €
--	-----------------

Das Haushaltsjahr 2016 schließt daher ausgeglichen ab.

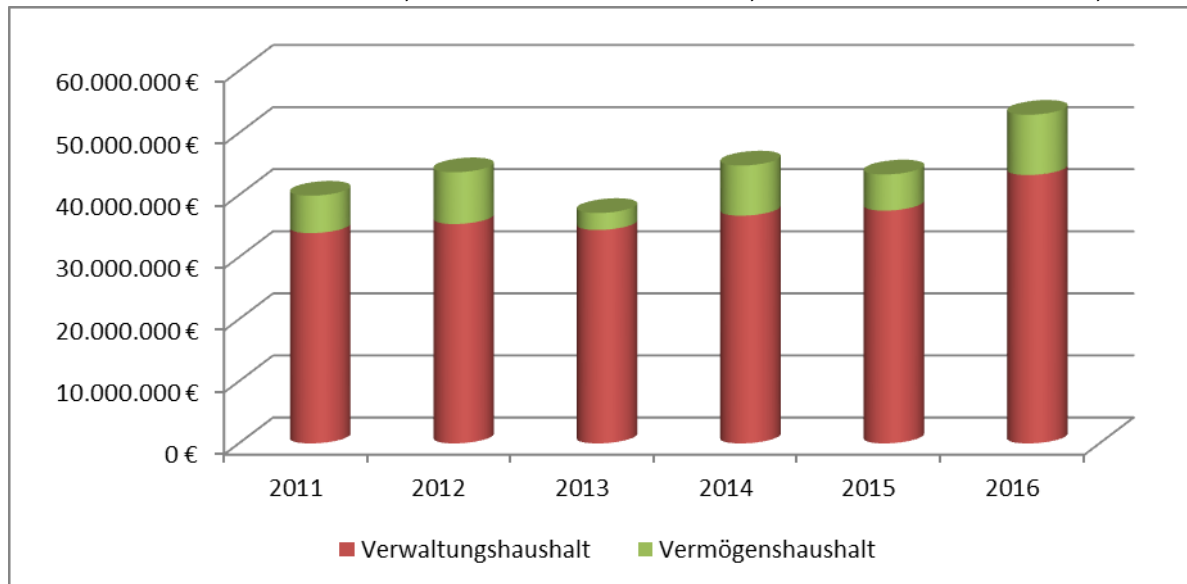
Gegenüber dem Haushaltplan ergab sich für den Gesamthaushalt eine Mehrung i.H.v. 3.708.399,71 €, die hauptsächlich aus einem deutlich Mehreinnahmen und Minderungen des Verwaltungshaushaltes resultiert.

Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung		Verwaltungs- haushalt in €	Vermögens- haushalt in €	Gesamt in €
1.	Soll-Einnahmen	43.240.598,71	9.475.669,01	52.716.267,72
2.	+ neue Haushaltseinnahmereste	-	240.000,00	240.000,00
3.	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	400,00	400,00
4.	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.168,01	0	2.168,01
5.	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	43.238.430,70	9.715.269,01	52.953.699,71
6.	Soll-Ausgaben	43.118.430,66	9.372.508,71	52.490.937,37
7.	+ neue Haushaltsausgabereste	120.000,00	1.417.547,58	1.537.547,58
8.	./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0	1.074.785,28	1.074.785,28
9.	./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,04	0	0,04
10.	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	43.238.430,70	9.715.269,01	52.953.699,71
11.	Etwaiger Unterschied	0	0	0

1.3. Entwicklung des Haushaltsvolumens von 2010 bis 2016

Jahr	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
2011	33.879.686,52 €	6.037.451,73 €	39.917.138,25 €
2012	35.340.081,37 €	8.344.145,61 €	43.684.226,98 €
2013	34.384.012,29 €	2.745.222,30 €	37.129.234,59 €
2014	36.688.146,48 €	8.088.215,72 €	44.776.362,20 €
2015	37.502.271,08 €	5.838.811,06 €	43.341.082,14 €
2016	43.238.430,70 €	9.715.269,01 €	52.953.699,71 €



2. Verwaltungshaushalt

Mit der Haushaltssatzung 2016 wurden die Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt. 40.199.500,00 €

Das Rechnungsergebnis weist in Einnahmen und Ausgaben ein bereinigtes Soll von je aus. 43.240.598,71 €

Dies bedeutet eine Steigerung i.H.v. gegenüber dem Haushaltsplan. 3.041.098,712 €

In den Sollausgaben enthalten ist eine **Zuführung zum Vermögenshaushalt** in Höhe von enthalten. 6.767.771,42 €

Der Haushaltsplan 2016 sah noch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 700 € vor.

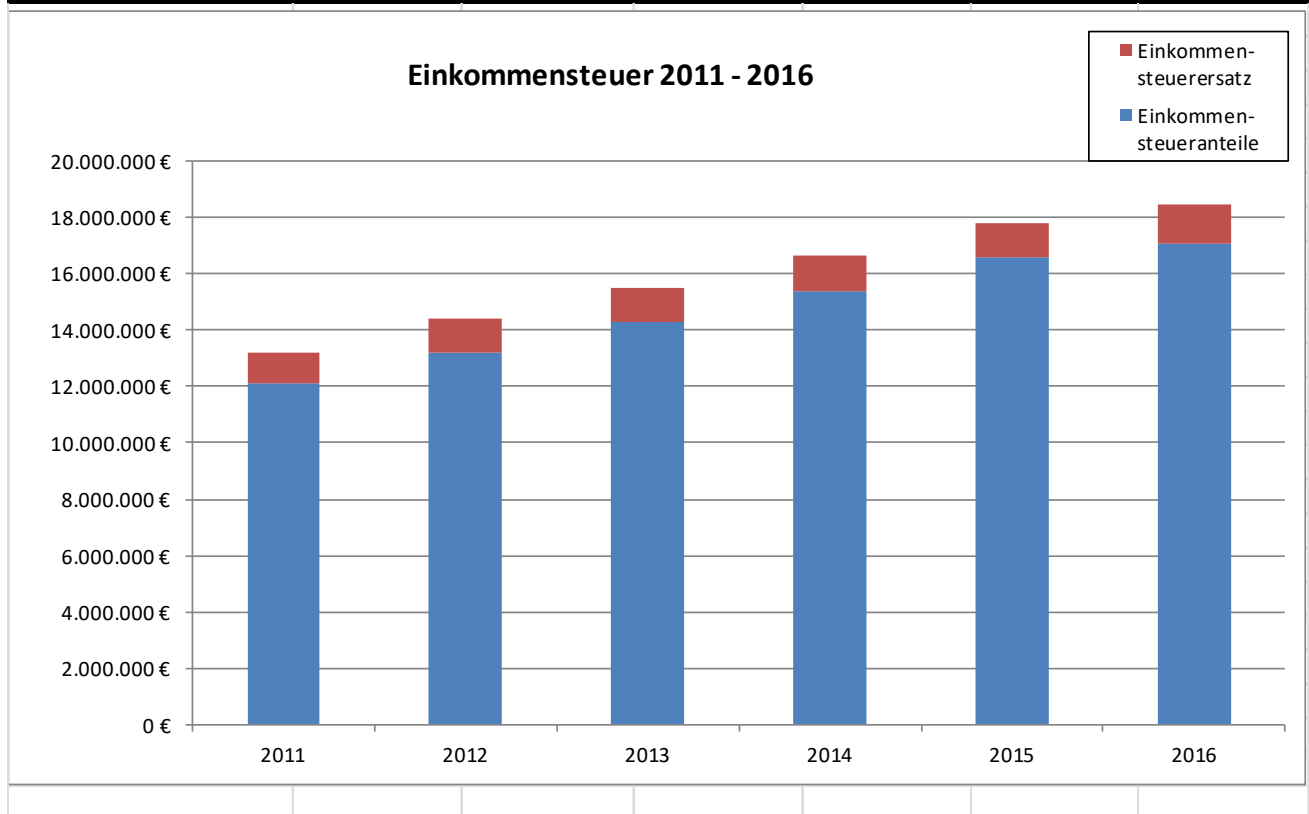
Diese gegen über dem Haushaltsplan erfreulicherweise deutlich höhere Zuführung war aufgrund deutlich verbesserter Gewerbesteuererinnahmen (+ ca. 3 Mio.) sowie von erheblich reduzierter Ausgaben des Verwaltungshaushaltes möglich.

2.1. Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

2.1.2 Entwicklung wesentlicher Einnahmen

2.1.2.1. Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommenssteuerersatz

Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000) Einkommensteuerersatz (HHSt. 1.90000.06150)						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einkommensteueranteile	12.090.783 €	13.211.663 €	14.265.270 €	15.355.911 €	16.556.112 €	17.082.729 €
Einkommensteuerersatz	1.082.971 €	1.200.880 €	1.237.391 €	1.283.277 €	1.256.115 €	1.376.329 €



Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)

Der den Gemeinden durch das Grundgesetz (Art.106 Abs.5 GG) seit 1970 garantierte Anteil an der Einkommensteuer ist nach wie vor die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinde.

Dieser Anteil beträgt 15 % des Aufkommens aus der Lohn- und Einkommenssteuer sowie 12 % aus Kapitalertragssteuern (auf Zinserträge und Veräußerungsgewinne, ohne Dividenden). Die Verteilung dieses Anteils unter den Kommunen erfolgt grundsätzlich entsprechend den Steuerzahlungen ihrer Bürger. Allerdings wird für die Berechnung des Anteils, den jede Gemeinde erhält das örtliche Aufkommen auf einen Höchstbetrag des pro Person zu versteuernden Einkommens begrenzt. Dies dient einer Nivellierung der Unterschiede bei der Einkommensstärke zwischen den Gemeinden und eine anteilige Umverteilung dieser Steuer von „einkommensstärkeren“ zu „einkommensschwächeren“ Gemeinden. Daher ist für den kommunalen Anteil an der Einkommensteuer nicht allein die Höhe der von den Bürgern gezahlten Einkommenssteuer, sondern vor allem die Anzahl der einkommensteuerpflichtigen Bürger von Bedeutung.

Die aktuelle Kappungsgrenze wurde seit 2012, mit Gesetz zur Änderung des Gemeindereformgesetzes vom 08.05.2012, auf einen Betrag von 35.000 pro Person, bzw. bei Zusammenveranlagung 70.000 €, festgesetzt (vorher 30.000 €/60.000 €). Auf Grundlage des bis zu diesem Höchstbetrag pro Steuerzahler ermittelten Einkommensteueraufkommens der Gemeinden, erfolgt die Verteilung unter den Gemeinden im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen.

In 2016 erhielt Gauting Einkommensteueranteile i.H.v. 17.082.729 €

Der Haushaltsansatz 2016 war auf 16.950.000 € festgesetzt.

Einkommensteuerersatzleistung (Familienleistungsausgleich), HHSt.1.90000.06150

Hierbei handelt es sich um eine Beteiligung der Gemeinden an der erhöhten Umsatzsteuer, die der Bund seit 1996 den Ländern zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Länder und Kommunen durch den seit diesem Zeitpunkt veränderten Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seither erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Seit 2012 ist dieser Anteil zum Ausgleich weiterer Steuermindereinnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nochmals erhöht worden. Hiervon gibt das Land Bayern einen Anteil von 26.08% an die Gemeinden weiter. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach den Kriterien der Aufteilung der Einkommensteueranteile. Entsprechend der Prognose kann der Vorjahresansatz für die Finanzplanungsjahre fortgeführt werden.

Der Haushaltsansatz 2016 belief sich auf 1.330.000 €
Die Gemeinde Gauting erhielt im Rechnungsjahr 2016 1.376.329 €

2.1.2.2. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

Gewerbesteuer (HH-Stelle 0.90000.00300)

Die Gewerbesteuer steht den Gemeinden durch das Grundgesetz zu (Art. 106 Abs. 6 GG).

Die Gewerbesteuer berechnet sich aus

Messbetrag (des Finanzamtes) x Hebesatz (der Gemeinde).

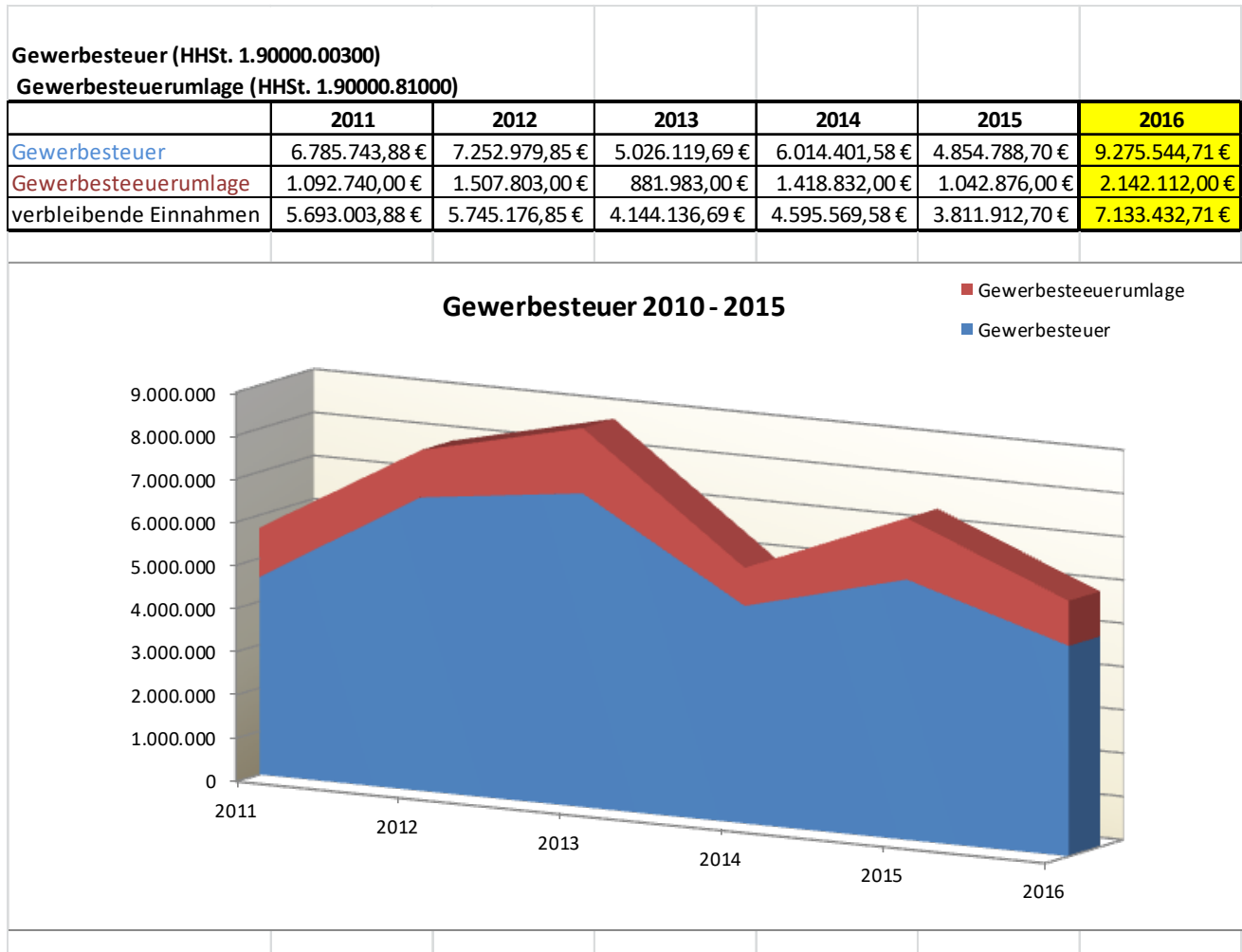
Der Hebesatz der Gemeinde Gauting beträgt seit 1993 unverändert 330 v.H. und stellt daher für künftige Gewerbeneuansiedlungen eine sichere Plangröße dar.

Mit dem Haushaltsplan 2016 wurden erwarteten Einnahmen aus der Gewerbesteuer i.H.v. 6.100.000 € veranschlagt.

Bis zum Jahresende 2016 konnten insgesamt 9.275.544,71 € zu Soll gestellt werden, sodass die Gemeinde hier erfreuliche **Mehreinnahmen in Höhe von 3.175.544,71 €** verzeichnen konnte.

Die zum Soll gestellten Gewerbesteuereinnahmen enthalten immer, neben den bereits veranlagten Steuern, auch die daraus berechneten Vorauszahlungen für den nächsten Veranlagungszeitraum. Es besteht daher auch immer das Risiko, dass sich durch Veranlagungen im kommenden Jahr wieder Reduzierungen und erforderliche Rückzahlungen von bereits geleisteten Vorauszahlungen ergeben.

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, welchen starken Schwankungen die Gewerbesteuereinnahmen seit 2011 unterlagen:



Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000)

Aus dem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen jeden Haushaltsjahres muss jede Kommune eine Gewerbesteuerumlage an das Land und den Bund abführen.

Nach Art. 106 Absatz 6 Satz 4 Grundgesetz können Bund und Länder durch eine Umlage an dem örtlichen Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden.

Von dieser Möglichkeit wird seit dem Jahr 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz, im Austausch gegen einen betragsmäßig bedeutenderen Anteil der Gemeinden am Aufkommen an der Einkommensteuer, Gebrauch gemacht.

Seit 1995 wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis der in Prozent festgelegten Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt.

Seitdem entwickelte sich die Gewerbesteuerumlage zu einem Instrument, das im kommunalen Finanzausgleich zwischen den alten Bundesländern und ihren Gemeinden regelbare Finanztransfers auf eine bundesgesetzliche Ebene erhob.

Auf Wunsch der Länder werden die Gemeinden nun durch bundesgesetzliche Regelung an den Belastungen der alten Länder zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit (FDE / befristet bis einschließlich 2019), zur Neuordnung des Finanzausgleichs durch Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPD / ab 1995, befristet bis 2020) und infolge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (ab 1998 / dies gilt auch in den neuen Ländern) beteiligt.

Der aktuelle, seit 2012 festgesetzte Vervielfältiger setzt sich wie folgt zusammen:

	Bund	Land		
„Normal“-Umlage	14,5 %	14,5 %		
Erhöhung für „Fonds der dt. Einheit“		5,0 %		
Erhöhung FKPG		29,0 %		
<u>Erhöhung Abschaffung Gewerbekapitalsteuer</u>		<u>6,0 %</u>		
Summe	14,5 %	+ 54,5 %	=	69 %

(zum Vergleich: 2012 bis 2016 = 69%, 2011= 70%, 2010= 71 %)

$$\frac{\text{Istaufkommen der Gewerbesteuer}}{\text{Gewerbesteuerhebesatz}} \times \text{Vervielfältiger} = \text{Gewerbesteuerumlage}$$

Die in 2016 von der Gemeinde Gauting abzuführende Gewerbesteuerumlage in Höhe von 2.142.112 € ergibt sich daher aus den tatsächlich vereinnahmten Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von 10.359.124,37 € (IST-Aufkommen einschließlich Zahlungen auf Kassenreste aus Vorjahren).

2.1.2.3. Grundsteuer A und B (HHSt. 1.90000.00010/.00100)

Die Grundsteuer steht als traditionelle kommunale Steuer den Gemeinden zu (Art. 106 Abs. 6 GG) und ist aufgrund der Stabilität der Besteuerungsgrundlagen eine kontinuierliche und sichere Einnahmeart.

Die Grundsteuer berechnet sich aus dem

$$\text{Messbetrag (des Finanzamtes)} \times \text{Hebesatz (der Gemeinde)}.$$

Die Hebesätze betragen für 2016

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 250 %

Grundsteuer B (Grundstücke) 360 %

Mit der Haushaltssatzung 2016 erhöhte der Gemeinderat den seit 1998 unveränderten Hebesatz für die Grundsteuer B von 310 v.H. auf 360 v.H.

Diese Erhöhung war ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes.

Der Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke wurde wie bisher bei 250% belassen.

In den anderen Jahren resultieren die regelmäßigen jährlichen Zuwachsraten aus Innenraumverdichtungen und der geringfügigen aber stetigen Ausweisung neuen Baurechts im Gemeindegebiet

Die Einnahmen aus der Grundsteuer sind in der Regel gut vorherplanbar.

Der Haushalt 2016 sah folgende Einnahmen vor:

Grundsteuer A = 41.000 €
 Grundsteuer B = 2.920.000 €

Grundsteuer A (HHSt. 1.90000.00010) Grundsteuer B (HHSt. 1.90000.00100)						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Grundsteuer A	41.097,45 €	40.264,11 €	40.828,93 €	40.743,01 €	41.286,75 €	37.147,57 €
Grundsteuer B	2.358.494,79 €	2.373.268,79 €	2.360.474,30 €	2.403.278,14 €	2.433.768,73 €	2.850.690,72 €
Summe	2.399.592,24 €	2.413.532,90 €	2.401.303,23 €	2.444.021,15 €	2.475.055,48 €	2.887.838,29 €

2.1.2.4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.90000.01200)

Diese relativ konstante Einnahmeart wurde ab 01.01.1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer eingeführt. Die Kommunen werden seitdem am Umsatzsteuerertrag des Freistaates Bayern beteiligt (§ 5c GFRG). wobei das Land hierfür zeitgleich eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zu Lasten der Gemeinden einführte.

Seit 2009 erfolgte die Verteilung nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel. Dieser wird alle 3 Jahre (erstmalig 2012) auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert und soll ab dem Jahr 2018 ohne Einschränkungen gelten.

Der zukünftige Schlüssel (ab 2018) setzt sich aus je 25 % aus den Summen des Gewerbesteuerertrags (2004 – 2009) und der Summe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst) am jeweils 30.06. von 2007 – 2009 sowie 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst) 2006 – 2008 zusammen.

Bis einschließlich 2017 wurde ein Übergangszeitraum festgelegt, für den die Schlüssel zur Verteilung der Umsatzsteuer wie folgt festgesetzt wurden.

2009 – 2011: 75 % aus dem Übergangsschlüssel u. 25 % aus dem künftigen Schlüssel
 2012 – 2014: je 50 % aus dem Übergangsschlüssel und künftigen Schlüssel
 2015 – 2017: 25 % aus dem Übergangsschlüssel u. 75 % aus dem künftigen Schlüssel.

Der Haushaltsansatz 2016 betrug 690.000 €

Das Rechnungsergebnis ergab somit Mindereinnahmen i.H.v. 6.189 €

Bei der Umsatzsteuer ist trotzdem jährlich ein geringer,

aber stetiger Anstieg zu verzeichnen.

Umsatzsteueranteile (HHSt. 1.90000.01200)						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Umsatzsteuer	577.874 €	586.318 €	589.346 €	605.617 €	670.778 €	683.811 €

2.1.2.5. Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.90000.06160)

Auch diese Einnahmeart entzieht sich jeglicher direkten Einflussnahme der Gemeinden und ist hinsichtlich ihrer Höhe kaum planbar. Das Finanzamt erhebt von jedem Käufer eines Grundstücks oder einer sonstigen Immobilie 3,5% Grunderwerbssteuer auf Basis der tatsächlichen Erwerbskosten.

Hieraus erhalten die Kommunen, d.h. Landkreise und Gemeinden gemeinsam, 8/2 d.h. rund 38,1 %. Davon entfallen 4/7 auf die Landkreise und 3/7 auf die Gemeinden. Im Ergebnis erhält daher die Gemeinde einen Anteil von 3/7 aus 8/21, d.h. rd. 16,33 % für alle vollzogenen Grundstücks- und Immobilienverkäufe im Gemeindegebiet durch monatliche Überweisung vom Finanzamt. Dies geschieht ohne jegliche Information über die Berechnungsgrundlagen.

Der Haushaltsansatz für 2016 betrug 580.000 €

Somit konnten bis Jahresende Mehreinnahmen i.H.v. 311.045,36 € erzielt werden.

Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.90000.06160)						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Grunderwerbsteuer	501.460,75 €	567.415,39 €	580.481,23 €	756.415,72 €	591.067,27 €	891.045,36 €

2.1.2.6. Konzessionsabgaben

Stromversorgung (HHSt. 1.81010.22000) und Gasversorgung (HHSt. 1.81310.22000)

Konzessionsabgaben erhielt Gauting von der Bayernwerk AG (Strom) und den Stadtwerken München (Gas) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Netzbetreiber und der Gemeinde.

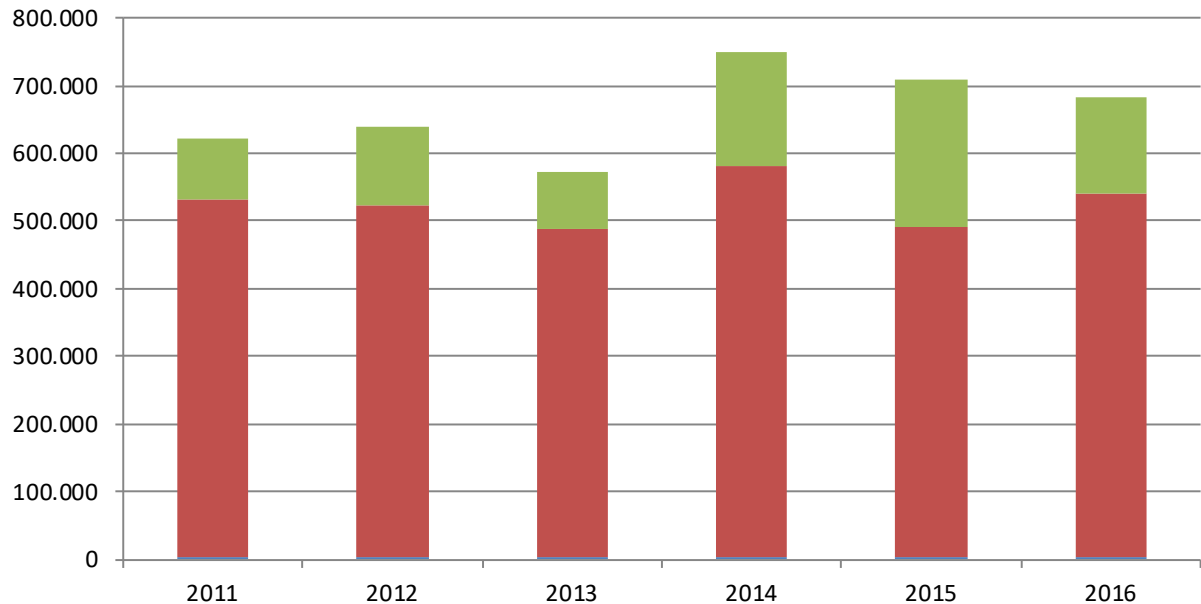
Für 2016 wurden ergaben sich hierfür folgende Einnahmesituation:

	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Rechnungsergebnis</u>
- Stromkonzession:	520.000 €	523.586,99 €
- Gaskonzession:	150.000 €	138.191,96 €
Summe	670.000 €	661.778,95 €

Damit lag das Rechnungsergebnis geringfügig unter den Einnahmeerwartungen lt. Plan.

Konzessionsabgaben Strom (HHSt. 1.81010.22000) Gas (HHSt. 1.81310.22000)						
Konzessionsabgaben	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Strom	520.329,07 €	485.427,15 €	579.274,79 €	490.376,43 €	538.716,05 €	523.586,99 €
Gas	115.919,42 €	84.956,36 €	169.473,38 €	216.572,89 €	140.630,30 €	138.191,96 €
Gesamtsumme	636.248,49 €	570.383,51 €	748.748,17 €	706.949,32 €	679.346,35 €	661.778,95 €

Konzessionsabgaben 2011 - 2016



2.1.2.7. Kommunale Verkehrsüberwachung

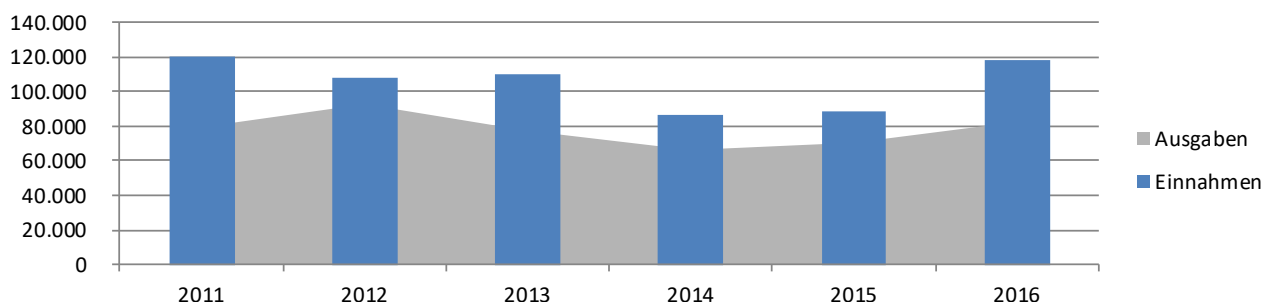
Seit 2007 ist Gauting Gründungsmitglied des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland (Bad Tölz). Durch den Zweckverband erfolgt die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind das jährliche Aufkommen an Verwarngeldern und Geldbußen sowie die Kosten der Dienstleistung für die Überwachungstätigkeit seit 2011 ersichtlich:

Kommunale Verkehrsüberwachung Fließender Verkehr

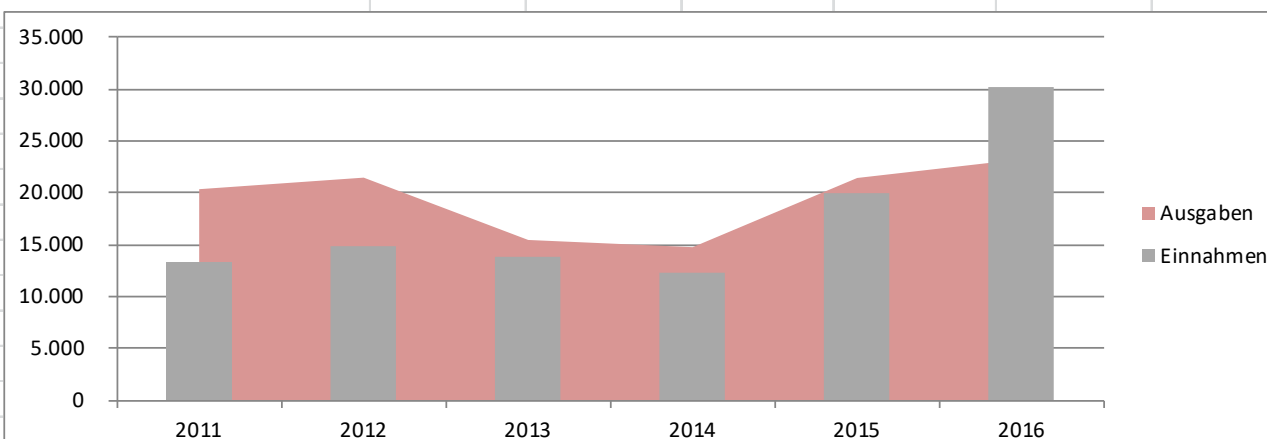
Einnahmen (HHSt. 1.90000.08121) Ausgaben (HHSt. 1.11220.67300)

Fließender Verkehr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	120.203,50 €	107.894,72 €	109.615,59 €	86.492,45 €	88.800,40 €	118.563,00 €
Ausgaben	79.485,20 €	92.772,70 €	77.389,60 €	66.274,35 €	70.491,55 €	82.554,30 €
verbleibender Anteil	40.718,30 €	15.122,02 €	32.225,99 €	20.218,10 €	18.308,85 €	36.008,70 €



Kommunale Verkehrsüberwachung Ruhender Verkehr

Ruhender Verkehr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmen	13.380,11 €	14.849,70 €	13.784,00 €	12.280,00 €	19.963,90 €	30.245,40 €
Ausgaben	20.345,80 €	21.459,60 €	15.449,98 €	14.754,12 €	21.426,64 €	23.235,92 €
verbleibender Anteil	-6.965,69 €	-6.609,90 €	-1.665,98 €	-2.474,12 €	-1.462,74 €	7.009,48 €



2.1.2.8. Schlüsselzuweisung

Diese staatliche Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dient dazu, Gemeinden und Landkreise mit schwacher eigener Steuerkraft zu unterstützen. Die Mittel für die Schlüsselzuweisung (Schlüsselmasse) werden dem allgemeinen kommunalen Steuererwerb (= ein festgesetzter prozentualer Anteil der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern) entnommen. Damit hängt die Höhe der insgesamt zur Verteilung stehenden Gelder von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaats Bayern ab.

Die Verteilung der Schlüsselmasse unter den Kommunen für das aktuelle Jahr erfolgt jeweils auf Grundlage der Steuerkraft des Vorvorjahres, das heißt das Basisjahr für 2016 war das Rechnungsjahr 2014.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittli-

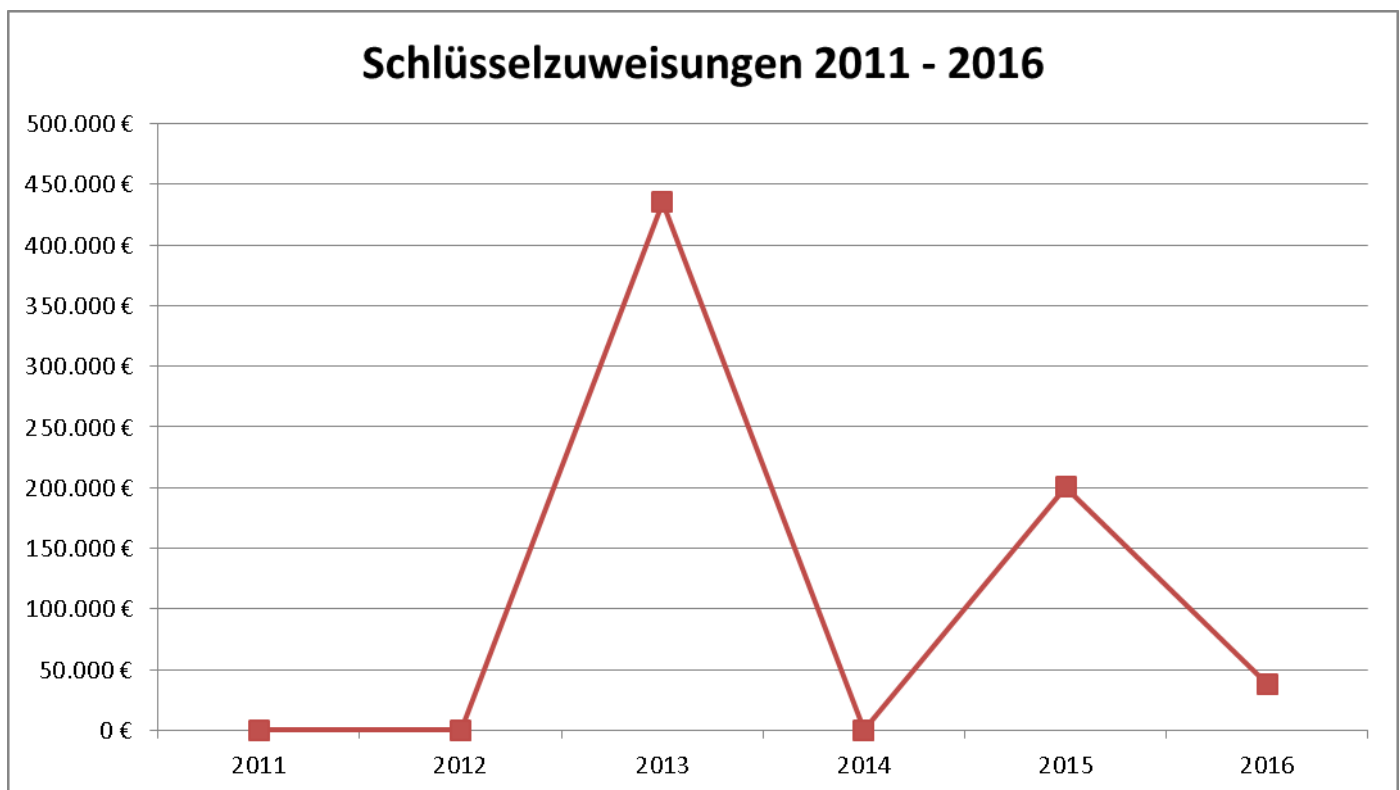
chen Ausgabebelastung (wird jedes Jahr neu festgesetzt) und der eigenen Steuerkraft (Berechnung auf Grund des Istaufkommens des Vorvorjahres) ausgegangen (Art. 2 Abs. 1 FAG). Ist die Differenz zwischen der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft der Gemeinde positiv, so erhält die Gemeinde 55% des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung (Art. 2 Abs. 2 FAG).

Wenn die Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75% der angesetzten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl bleibt, erhält die Gemeinde zur Verbesserung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft zusätzlich 15% des Unterschieds als Sonder-schlüsselzuweisung (Art. 3 Abs. 3 FAG).

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass Gauting, in den vergangenen Jahren immer nur sehr unregelmäßig Schlüsselzuweisungen erhalten hat.

Schlüsselzuweisungen (HHst. 1.90000.04100)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Schlüsselzuweisungen	0 €	0 €	435.268 €	0 €	200.428 €	38.400 €



2.2. Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

2.2.2. Entwicklung wesentlicher Ausgabearten

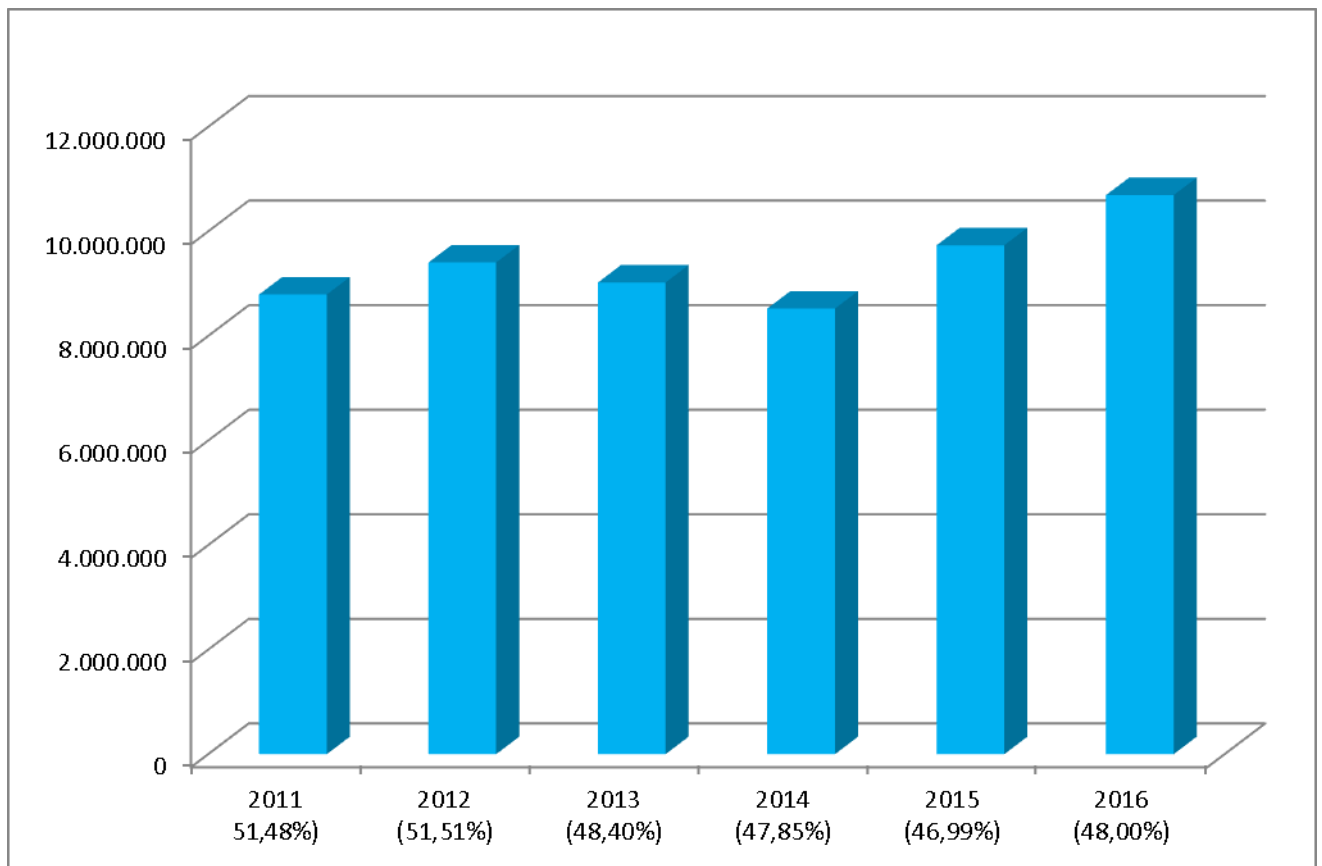
2.2.2.1. Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die größte Einzelausgabeposition der Gemeinde.

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) erheben die Landkreise die Kreisumlage und legen damit ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (*nach eigenen Sporbemühungen !*) auf die kreisangehörigen Gemeinden um.

Kreisumlage (HHSt. 1.90000.83210)

Jahr, (%-Satz der Kreisumlage)	2011 51,48%)	2012 (51,51%)	2013 (48,40%)	2014 (47,85%)	2015 (46,99%)	2016 (48,00%)
Kreisumlage	8.790.934,91 €	9.404.651,57 €	9.020.206,04 €	8.521.827,20 €	9.733.996,78 €	10.692.498,72 €



Die Kreisumlage wird dabei jährlich vom Kreistag in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage sind die Umlagegrundlagen der Gemeinden im Landkreis. Diese berechnet sich aus der nivellierten Steuerkraftsumme des Vorjahres jeder Gemeinde zuzüglich 80 Prozent der im Vorjahr erhaltenden Schlüsselzuweisung.

Nachrichtlich: Erläuterungen zur Gewerbesteuerumlage sind aufgrund des sachlichen Zusammenhangs unter Ziffer 2.1.2.2. Einnahmen Verwaltungshaushalt, Gewerbesteuer, enthalten

2.2.2.2. Personalausgaben

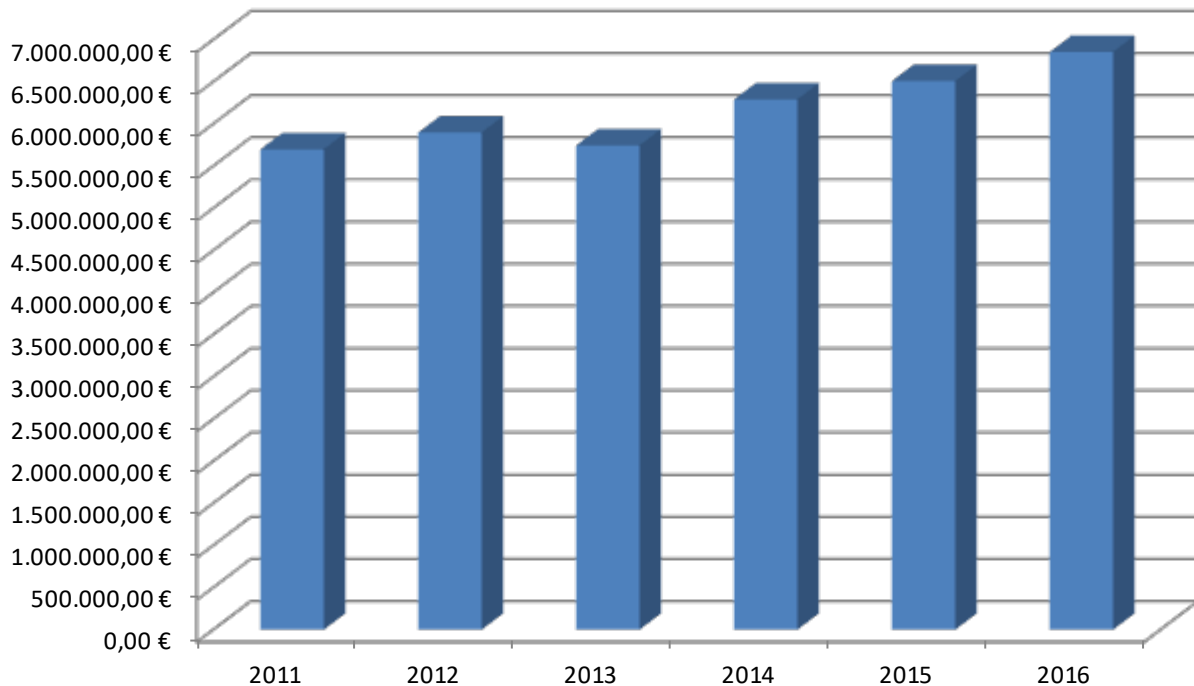
Die Personalkosten sind nach der Kreisumlage der zweitgrößte Ausgabeposten des Verwaltungshaushalts. Dies ergibt sich naturgemäß aus den vielfältigen Dienstleistungsaufgaben einer Kommune.

Vergleiche mit Vorjahresergebnissen erweisen sich jedoch derzeit als schwierig, da in den Vorjahren einige Stellen nicht oder nur teilweise besetzt waren, bzw. seit 2014 aufgrund von Aufgabenmehrungen durch gesetzliche Verpflichtungen und steigende Einwohnerzahlen neue Stellen geschaffen werden mussten.

Insgesamt wurden im Haushaltsplan 2016 Personalkosten i.H.v. 7.677.500 € veranschlagt.

Personalkostenentwicklung (Gruppierung 4)						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Personal-kosten	5.697.401,39 €	5.897.785,17 €	5.743.272,15 €	6.289.098,08 €	6.507.609,61 €	6.852.046,53 €

Personalkosten 2011 - 2016



2.2.2.3. Kosten der Kinderbetreuung

Durch das seit 2005 bestehende Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mussten Kommunen erhebliche neue finanzielle Verpflichtungen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für alle Altersgruppen übernehmen.

Seitdem zahlen Freistaat Bayern und Wohnsitz-Kommune jeweils zu gleichen Teilen einen von Land jährlich festgelegten, nach Altersgruppen und Betreuungszeiten gestaffelten kindbezogenen Pauschalzuschuss, der insgesamt ca. 2/3 der Kosten des Betreuungsplatzes decken soll. Darüber hinaus gibt es Erhöhungsfaktoren für Integrationskinder und Migrationskinder. Das verbleibende Drittel sollte durch die Gebühren von den Eltern aufgebracht werden.

Wenn Gemeinden, aus welchen Gründen auch immer, zusätzlich zum gesetzlich festgelegten Förderanteil weitere Zuschüsse zahlen oder andere geldwerten Vergünstigungen oder Sachleistungen an Einrichtungsträger gewähren, so sind diese Kosten, als freiwillige Leistungen von der Gemeinde alleine zu tragen - ohne zusätzliche Kostenbeteiligung oder Refinanzierungsmöglichkeit durch den Freistaat.

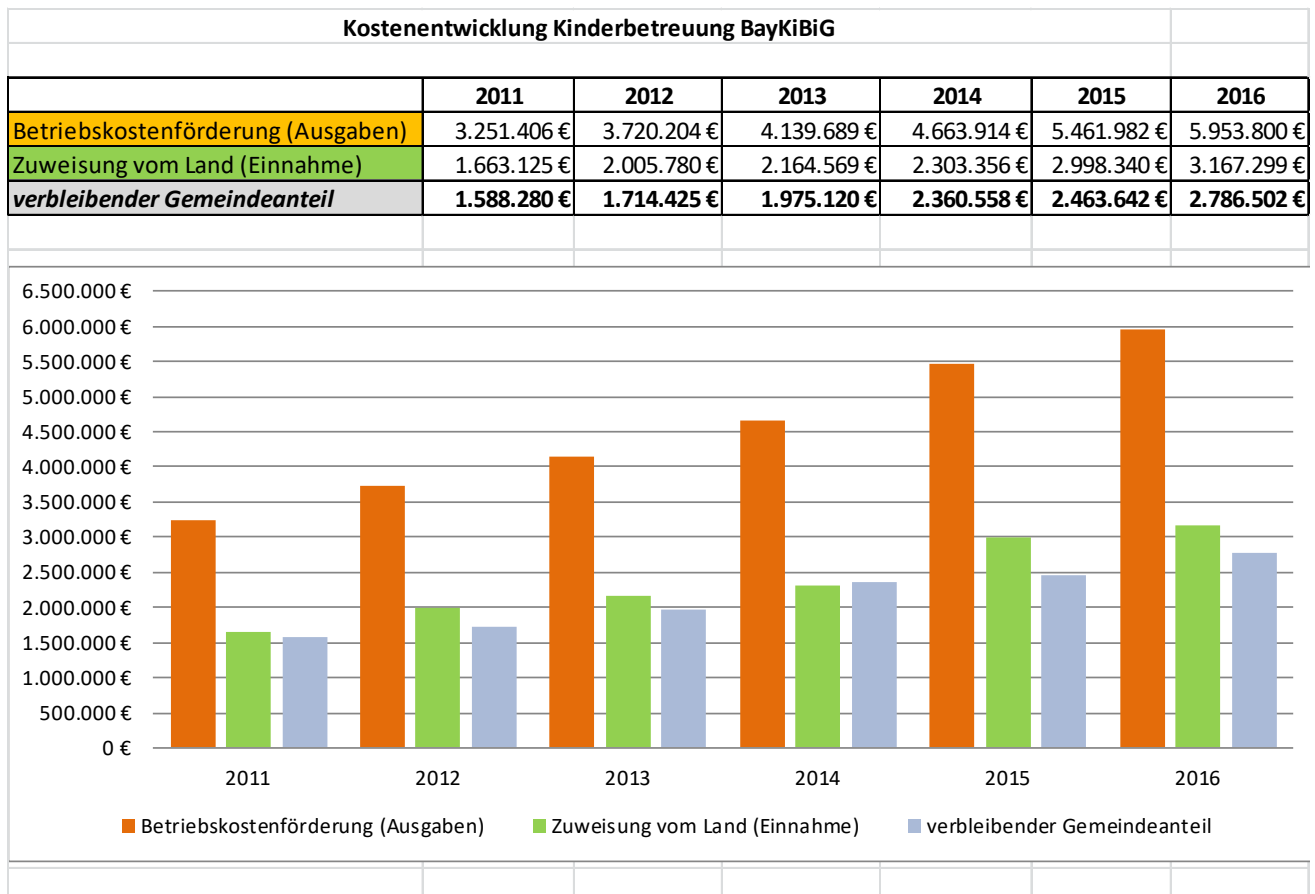
Entsprechend dem im BayKiBiG verankerten Sicherstellungsgebot sollen die bayerischen Gemeinden für alle Altersgruppen von 0 – 14 Jahren ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung, der für Kindergartenkinder bereits seit Einführung des BayKiBiG besteht, wurde seit 01.08.2013 auch auf die Krippenkinder in der Altersgruppe von 1 bis 3 Jahren ausgeweitet.

Seit der Einführung des BayKiBiG sind die Kosten für Kinderbetreuung deutlich gestiegen. Ursache hierfür ist der gestiegene Betreuungsbedarf und die dadurch steigende Zahl an Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie die nach dem BayKiBiG festgelegten regelmäßig steigenden Betriebskostenzuschüsse.

Der hierfür als Berechnungsgrundlage dienende Basiswert wird jährlich angepasst und hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

2009/2010 =	879,10 €
2010/2011 =	886,32 €
2011/2012 =	920,67 €
2012/2013 =	929,26 €
09/2014 bis 12/2014 =	949,26 € (Umstellung auf Kalenderjahr)
2015 =	1.059,08 €



2.2.2.4. Sach- und Betriebskosten

Für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand beliefen sich die Kosten im Jahr 2016 auf insgesamt **9.893.569,99 €**.

Lt. Haushaltsplan waren hierfür Ausgaben i.H.v. 12.480.700 € vorgesehen, sodass sich aus dieser Kostengruppe **Minderausgaben i.H.v. 2.587.130,01 €** ergaben, die maßgeblich zum verbesserten Gesamtergebnis bzw. Überschusses des Verwaltungshaushaltes beitragen.

Hierin sind insbesondere die folgenden Ausgaben enthalten.

- Unterhalt von Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Brücken, Versorgungseinrichtungen
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
- Mieten und Pachten
- Gebäudebewirtschaftung (Strom, Heizung, Wasser etc.)
- Fahrzeugunterhalt (Bauhof, Feuerwehr, Rathaus, Hausmeister)
- Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- Steuern und Versicherungen
- Erstattung von Ausgaben der Verwaltungshaushaltes
- Innere Verrechnungen
- kalkulatorische Kosten

Besonderheit bezüglich der Gemeindegebäude

Die Gemeinde Gauting ist Eigentümerin vieler Gebäude: Wohngebäuden und Gebäude für kommunale Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuung, Feuerwehren, Rathaus, Jugendzentrum, Gautinger Insel etc.).

Bis Ende 2013 war die Verwaltung von insgesamt 13 Gebäuden, die überwiegend für Wohnen genutzt werden, dem Verband Wohnen in Starnberg übertragen. Da bis dahin alle laufenden Einnahmen und Ausgaben für diese Objekte direkt von Verband Wohnen abgewickelt wurden, wurden bis Ende 2013 im Haushalt der Gemeinde nur die Überschüsse aus den Mieteinnahmen verbucht.

Ab 01.01.2014 wurde der Vertrag beendet und die Zuständigkeit lag zunächst wieder bei der Gemeindeverwaltung.

Im Verlauf des Jahres 2016 entschied der Gemeinderat dann jedoch aus organisatorischen und personellen Gründen die Verwaltung der Wohnungen wieder auszulagern. Nach erfolgter Ausschreibung wurde sodann die Verwaltung von 116 vermieteten Wohnungen in insgesamt 21 Gebäuden mit Wirkung ab 01.09.2016 an eine private Hausverwaltung übertragen. Wie vormals beim Verband Wohnen, leistet die Hausverwaltung alle laufenden Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Gebäude direkt aus den Mieteinnahmen und den Mietnebenkosten und überweist, nach erfolgter Quartalsabrechnung, die übersteigenden Einnahmen der Gemeinde.

Daher sind alle von diesem Zuständigkeitswechsel betroffenen Einnahme- und Ausgabehaushaltstellen in 2016 nicht aussagefähig. Erst ab dem Haushaltsjahr 2017 konnten dann diese Änderungen auch im Haushalt vollzogen werden. Einnahmen und Ausgaben für diese fremdverwalteten Wohnungen im Verwaltungshaushalt wurden ab 2017 zusammengefasst und im Unterabschnitt 88000 (Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung) ausgewiesen. Hier werden nur noch die nach Abzug der Kosten verbleibenden Mieten, sowie die Kosten für Hausmeister und Wohnungsverwaltung verbucht. Die entsprechenden, objektbezogenen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes werden daher ab dem Jahr 2017 wieder aufgelöst.

Durch diese wiederholte Veränderung, mit erheblichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt, ist ein Gesamtvergleich der Rechnungsergebnisse aus früheren Jahren mit den aktuellen Ansätzen, derzeit weder für die Ausgaben für Bauunterhalt und Gebäudebewirtschaftung, noch für Mieteinnahmen und Nebenkostenersatz möglich.

Für die selbstverwalteten Gebäude mit kommunaler bzw. öffentlicher Nutzung, ist es ab 2018 geplant mit dem Aufbau einer objektbezogenen Datei zur Dokumentation und Über-

wachung der Energiekosten und -verbräuche zu beginnen, um insbes. in Bezug auf Heizung und Strom eine Datengrundlage zu schaffen, die künftig als Basis für die Beurteilung der Effektivität und der Amortisationsdauer von energetischen Sanierungen genutzt werden kann.

Dienstleistungen Bauhof (Gruppierung 169/679 – Innere Verrechnungen)

Die vielfältigen Dienstleistungen, die der Bauhof für alle Aufgabenbereiche der Gemeinde erbringt, werden im Haushalt über sogenannte „Innere Verrechnungen“ abgebildet. Diese Verrechnungen werden über die bestehende Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt. Die Rechnungen des Bauhofs werden dann bei den betreffenden Unterabschnitten des Haushalts verbucht. Damit wird sichtbar für welche Aufgaben der Bauhof in welchem Umfang Leistungen erbringt.

Da seit 2009 keine Neukalkulation der Kostensätze/Verrechnungssätze des Bauhofes mehr erfolgte, ist seitdem eine zunehmende Diskrepanz zwischen den Gesamtausgaben des Bauhofes und den entsprechenden Einnahmebuchungen zu verzeichnen. Auch hier ist geplant so bald wie personell möglich die erforderliche Neukalkulation vorzunehmen.

Diese Inneren Verrechnung (Ausgabe-Gruppierungsziffer 679..) mit einem Gesamtvolumen in Ausgaben und Einnahmen von 1949220,55 € (Gegenbuchung bei Einnahme HHSt. 0.77100.169..) sind nicht zahlungswirksam, erhöhen jedoch durch ihre kostenneutrale Verbuchung auf Einnahme- und Ausgabeseite das Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes insgesamt.

2.2.2.5. Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Der Haushaltsplan 2016 sah noch eine Zuführung des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalts i. H.v. 700 € vor.

Bis zum Jahresabschluss konnte dann ein tatsächlicher Überschuss des Verwaltungshaushalts in Höhe von 6.767.771,42 € erzielt werden.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. §22 Abs.1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann. Darüber hinaus soll die Zuführung mindestens so hoch sein, wie die aus „speziellen“ Entgelten (=Gebühren) gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen. Hierfür ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, die Pflichtzuführung bemisst sich nach dem jeweils höheren Betrag.

Weiterhin soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen (die sogenannte „freie Finanzspitze“) erwirtschaften.

Die ordentlichen Tilgungen im Rechnungsjahr 2016 betragen:

- Für Darlehen innerhalb des Haushalt 564.151,34 € (Ansatz 624.200 €)

- Für Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme gleichkommen, d.h. für die Geschäftsbesorgungsverträge sind in 2016 keine ordentlichen Tilgungen angefallen.

Die Entgelte der derzeit einzigen kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ (UA 75110) reichen in 2016 nicht aus, um - neben den Personal- und Sachkosten sowie den kalkulatorischen Zinsen – die kalkulatorische Abschreibung zu decken.

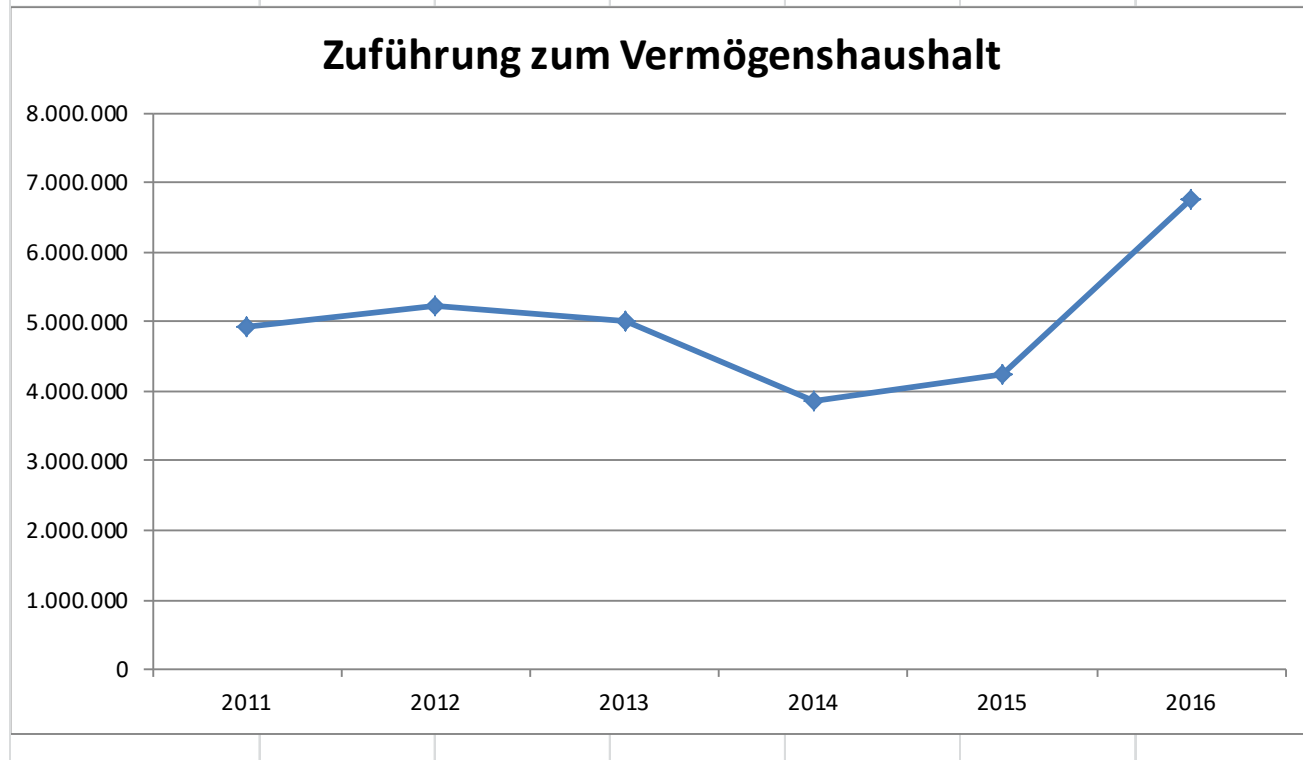
Da der jeweils höhere Betrag als Pflichtzuführung anzusetzen ist, ist hierfür der Betrag der ordentlichen Tilgungen zugrunde zu legen.

Mit dem sich aus der Jahresrechnung 2016 ergebenden Überschuss des Verwaltungshaushaltes i.H.v. 6.767.771,42 € konnte die Pflichtzuführung i. H.v. 564.151,34 € für 2016 problemlos erreicht werden.

Die darüber hinaus gehende weitere Zuführung,
die sogenannte freie Finanzspitze, betrug für 2016 somit 6.203.560,08 €

Die nachfolgende Grafik zeigt, die Entwicklung von 2011 - 2016

Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSt. 1.91610.86000)						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zuführung zum Vermögenshaushalt	4.938.037,57 €	5.220.726,95 €	5.015.882,31 €	3.847.687,90 €	4.255.632,47 €	6.767.771,42 €



3. Vermögenshaushalt

Mit der Haushaltssatzung 2016 wurden die Einnahmen und Ausgaben auf je 9.045.800 €

festgesetzt.

Das Rechnungsergebnis weist in Einnahmen und Ausgaben ein bereinigtes Soll von je aus. 9.715.269,01 €

Das sind 669.489,01 €
mehr als veranschlagt.

In den Soll-Einnahmen ist eine **Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.943.803,54 €** enthalten.

Der Haushaltsplan 2016 sah noch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von **3.777.100,00 €** vor.

1. Haushaltsreste

Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, wenn ihre Verwendung gesichert ist, da sie sich auf das Rechnungsergebnis auswirken indem sie zunächst immer das Rechnungsjahr belasten, in dem sie gebildet werden.

Wenn Sie dann doch nicht für den vorgesehenen Zweck benötigt werden, müssen sie wieder in Abgang gestellt werden, d.h. bei Haushaltsausgaberesten wird das aus Vorjahren „mitgenommene“ Geld wieder frei und verbessert den Rechnungsabschluss in dem Jahr, in dem der Rest in Abgang gestellt wird.

Haushaltseinnahmereste bewirken jedoch genau das Gegenteil und sind deshalb besonders riskant, weshalb der Gesetzgeber deren Übertrag zeitlich sehr eng begrenzt hat und dieser daher nur jeweils ein Jahr zulässig ist.

Daher musste der in 2016 anteilig nicht benötigte Haushaltseinnahmerest für Kreditaufnahmen im Rahmen der Jahresrechnung wieder in Abgang gestellt werden.

Da ein Haushaltseinnahmerest das Haushaltsjahr in dem er gebildet wird verbessert und somit wie ein Schuldschein wirkt, der im nächsten Jahr eingelöst werden soll, hat der Abgang eines nicht erfüllten Haushaltseinnahmerestes zu Folge, dass er das Haushaltsjahr, indem er in Abgang gestellt werden muss, belastet.

Im Rahmen der Jahresrechnung 2016 wurden die vorhandenen Haushaltsreste auf ihren Bedarf und ihre Zulässigkeit überprüft und entsprechend bereinigt:

Mit folgendem Ergebnis:

Haushaltseinnahmereste (HER)

Summe Abgang HER aus Vorjahren	-	400 €
Summe Bildung neuer HER zum Übertrag nach 2016	+	240.000 €

Haushaltsausgabereste (HAR)

Summe Abgang HAR aus Vorjahren	-	1.074.785,28 €
Summe Bildung neuer HER zum Übertrag nach 2016	+	1.417.547,58 €

Die detaillierte Übersicht der Haushaltsreste ist in den anliegenden Auswertungen zur Jahresrechnung enthalten ((Anlage 4)

2. Kassenlage und Kasseneinnahmereste

Kassenlage

Mit § 5 der Haushaltssatzung 2016 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 6.000.000 € festgesetzt

Aufgrund des Rücklagenbestandes war die Liquidität der Gemeindekasse das ganze Berichtsjahr über gegeben, sodass eine Beanspruchung von Kassenkrediten nicht erforderlich war.

Kasseneinnahmereste

Auf die anliegenden Auswertungen zur Jahresrechnung wird verwiesen.

3. Schuldenstand

Auf die Schuldenübersicht sowie die Übersicht Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Anlagen 6 und 7) wird hierzu verweisen.

4. Rücklagen

Auf die Rücklagenübersicht (Anlage 8) wird hierzu verwiesen.

Entsprechend dem Haushaltplan 2016 war eine Entnahme aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage i.H.v. 3.777.100 € zum Haushaltsausgleich vorgesehen.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres konnte jedoch der Allgemeinen Rücklage ein Überschuss i.H.v. 3.943.803,54 € zugeführt werden.

Gauting, den 04.05.2018

Heike Seyberth
Kämmerin